

Verpachtungsbedingungen

Die Gemeinde Zwischenwasser verpachtet die Ausübung des "Fischereirechtes im Mühltoibelbach".

I.

Das Fischereirevier Mühltoibel umfasst den Mühltoibelbach vom Ursprung bis zur Einmündung in die Frödisch.

II.

Die Vergabe erfolgt auf die Dauer von 10 Jahren, das ist vom 01.04.2025 bis 31.03.2035. Verpachtet wird das Fischereirecht des oben erwähnten Gebietes, ohne Gewähr auf die Größe und Ergiebigkeit. Die Gemeinde behält sich das Zuschlagsrecht vor, d.h. die Gemeinde kann alle Angebote ablehnen und frei vergeben.

III.

Der jährliche Pachtzins ist ein Pauschalbetrag und wird einverständlich vereinbart und ist jeweils bis längstens 28. Februar eines Jahres im Voraus auf ein von dem Fischereiverfügungsberechtigten namhaft gemachtes Konto spesen- und abzugsfrei zu bezahlen.

Dieser Betrag wird wertgesichert nach dem Lebenshaltungskostenindex des Amtes der Vorarlberger Landesregierung (Durchschnitt 2000=100), wobei Ausgangsgrundlage für die Berechnung der Wertsicherung die Indexziffer für April 2025 ist. Die Berechnung der Wertsicherung erfolgt durch den Fischereiverfügungsberechtigten jeweils im Februar eines Jahres nach der vorausgegangen Indexziffer für den Monat Dezember. Der nach dieser Indexziffer neu berechnete Pachtzins ist sodann im Voraus für das kommende Fischereijahr bis zum 28. Februar zu bezahlen.

Der Pachtzins einschließlich allfälliger Nebenforderungen, wird nach dem vom Amt der Vorarlberger Landesregierung monatlich verlautbarten Lebenshaltungskostenindex 2000 oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Bei Veränderung dieser Indexzahl hat der Pächter immer jenen Betrag zu entrichten, der der Erhöhung oder Erniedrigung dieser Indexzahl im Zeitraum von Dezember des Vorjahres bis Dezember des Vorjahres entspricht. Ausgangsbasis für die erste Anpassung ist der Dezember 2025.

Sämtliche Gebühren, Abgaben, Steuern und sonstigen Beiträge sind vom Pächter zu entrichten. Ebenso hat der Pächter gem. § 24, 25 und 26 Fischereigesetz (LGBl. Nr. 47/2000 i.d.g.F.) die Landesabgabe zur Förderung der Binnenfischerei zu entrichten.

Außerdem sind sämtliche Kosten, welche mit der Errichtung dieses Vertrages anlaufen vom Pächter der Verpächterin zu ersetzen.

IV.

Die fischereiliche Bewirtschaftung des Fischereireviers hat sich am natürlichen Ertragsvermögen der Gewässer auszurichten. Die Sicherung eines standortgerechten, artenreichen und gesunden Fischbestandes im Sinne von § 2 des Fischereigesetzes ist das vorrangige Ziel der Bewirtschaftung. Dementsprechend sind Geltungsumfang und Anzahl der ausgegebenen Fischereierlaubnisscheine anzupassen.

Bei der Durchführung von Besatzmaßnahmen ist auf fischökologische Gegebenheiten und fischereibiologische Erkenntnisse Rücksicht zu nehmen. Es gelten insbesondere auch die Bestimmungen des § 17 der Verordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (LGBl. Nr 36/2001 i.d.g.F.), die das Aussetzen bestimmter Fischarten regelt.

Der Pächter hat genaue Aufzeichnungen über durchgeführte Bewirtschaftungsmaßnahmen (Fischeinsätze, Abfischungen etc.) sowie über die ausgegebenen Karten, Fischgänge und die getätigten Fänge (Fischereistatistik) zu führen und diese fristgerecht der Behörde zu übermitteln (§ 19, Fischereiverordnung). Dem Verpächter ist über Verlangen Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren.

V.

Nachdem das hintere Mühltoibelgebiet insbesondere im Bereich des Baches ein ruhiges Einstandsgebiet für Rotwild ist, müssen in der Ausübung der Fischerei folgende Bedingungen beachtet werden:

1. Fischereikarten dürfen nur für das vordere Gebiet und zwar von der Mündung bis zum Morschkehr ausgegeben werden.
2. Der rückwärtige Bachteil darf nur vom Pächter bewirtschaftet werden.
3. In der Zeit vom 1. bis 15. Oktober (Rotwildbrunft) soll der Bach oberhalb des Morschkehr nicht, an heißen Sommertagen im Monat Juni - Juli soll das Gebiet oberhalb des Morschkehr äußerst wenig begangen werden.

VI.

Eine Afterverpachtung kann sich nur auf das ganze Revier und auf die restliche Pachtdauer erstrecken und ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

Der Pachtvertrag erlischt mit dem letzten Tag des zweiten Monats nach dem Tod des Pächters, wenn die Erben vorher die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht schriftlich begründen und erklären.

VII.

Die Fischerei darf nur mit den für die Binnenfischerei zugelassenen Fanggeräten ausgeübt werden. Der Pächter unterwirft sich den Bestimmungen des jeweils im Land Vorarlberg geltenden Bestimmungen des Fischereigesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes geltenden Vorschriften.

VIII.

Die Vertragsteile erklären, den wahren Wert der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Leistung zu kennen und die ideellen und materiellen Interessen für angemessen zu erachten.

Der Verpächter haftet nicht für einen bestimmten Zustand des Pachtrevieres, insbesondere für eine bestimmte fischereiliche Ergiebigkeit. Sollten sich aus im öffentlichen Interesse notwendigen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen am Gewässer wesentliche Beeinträchtigungen für den Pächter ergeben, so stehen diesem keine Ersatzansprüche, sondern das Recht zu, vom Verpächter eine Reduktion des Pachtzinses zu verlangen. Der Umfang der Reduktion ist abhängig vom Ausmaß der Beeinträchtigung und einvernehmlich festzulegen oder durch ein Gutachten eines Sachverständigen zu bewerten. Sofern darüber keine Einigung erzielt wird, steht dem Pächter der Rücktritt vom Vertrag zu.

Der Pächter nimmt zur Kenntnis, dass aus diesem Vertrag keinerlei dingliche und sonstige Rechte abgeleitet werden können. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei Nichteinhaltung der Vertragsverpflichtungen, trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist, ist der Verpächter berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen und neu zu verpachten.

Die Überlassung der Ausübung des Fischereirechtes in Unterpacht oder unterpachtähnliche Verhältnisse sind nicht zulässig.

Im Übrigen unterwirft sich der Pächter den Bestimmungen des Fischereigesetzes und den fischereirechtlichen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Für dieses Fischereirevier sind vom Bewirtschafter, sofern er die Fischereiaufsicht nicht selbst ausübt, mindestens eine Personals Fischereiaufseher zu bestellen.

Über das Befahren von Wegen, die nicht zum öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen bestimmt sind, hat der Pächter entsprechende Vereinbarungen mit dem Straßenerhalter abzuschließen.

Der Vertrag wird in drei Gleichschriften ausgefertigt und ist vom Verpächter mindestens einen Monat vor Beginn der Pachtzeit der Behörde (BH Feldkirch) zur Überprüfung vorzulegen.

Zwischenwasser, 16.10.2024

Der Bürgermeister

Jürgen Bachmann MSc

